

Neumann, das Börsen-Steuergesetz, Seite 9, 19.

Ist sonach mit den Borderrichtern ein zwischen dem Konsortium und M. H.- und W.-Bank geschlossenes Anschaffungs-Geschäft über Schuldverschreibungen einer Hypotheken-Bank im Sinne der Tarifnummer 4 A 2 des Reichs-Stempelgesetzes als vorliegend anzusehen, so ist weiter zu prüfen, ob dieses Anschaffungs-Geschäft, wie die Borderrichter angenommen haben, die Verwendung in der von der Stempelbehörde erforderten und mit Vorbehalt bezahlten Höhe rechtfertigt.

Nach der angeführten Bestimmung des Tariffs beträgt  $\frac{1}{10}$  vom Tausend vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts und dieser Werth soll nach den vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst, d. h. wenn ein solcher nicht vereinbart ist,

vergl. Neumann a. a. O., Seite 21, durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt werden, wobei die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividenden-Coupons außer Betracht bleiben sollen. Dieser Norm der Werthbestimmung entspricht das angefochtene Urtheil. In Übereinstimmung mit der Stempelbehörde und dem Landgericht sieht das Berufungs-Gericht als Werth des Gegenstandes des Geschäfts den gesamten Nominalbetrag der Pfandbriefe der Serien II und III an. Es verwirft die Bezugnahme der Klägerin auf § 15 des Gesetzes, wonach bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, die Besteuerung unter dem vom Bundesrat festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt bleiben soll, bis die Berechnung möglich wird. Nach der Ansicht des Berufungs-Gerichts liegt nicht ein Geschäft dieser Art, sondern ein bedingtes Anschaffungs-Geschäft vor, weil das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Par-Pfandbriefe der Serien II und III, welche nicht zur Konvertirung eingereicht werden würden, für eigne Rechnung einzulösen und es nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß dies bei allen eintrete. Das Berufungs-Gericht berechnet demnach die Stempelabgabe nach § 7 des Reichs-Stempelgesetzes, wonach bedingte Geschäfte in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte gelten, von dem als vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis angesehenen Gesamtbetrag von 15 865 000 Mark. Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist erfolglos. Die Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege, enthält eine auf Vertrags-Auslegung beruhende Feststellung, welche unter Ausschließung des § 15 die Anwendung des § 7 des Gesetzes, also die Berechnung der Abgabe nach dem höchsten Betrage der kündbaren Pfandbriefe rechtfertigt. Ein Irrthum ist in den Erwägungen des Berufungs-Gerichts nicht erkennbar. Es gilt dies namentlich von der Annahme, daß das Anschaffungs-Geschäft ein bedingtes sei. Denn nach der Feststellung des Berufungs-Gerichts war der Rechtsbestand des Anschaffungs-Geschäfts davon abhängig, daß Inhaber  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Pfandbriefen der Serien II und III auf das Konvertirungs-Anerbieten der M. H.- und W.-Bank nicht eingingen, so daß eine vertragsmäßige Gebundenheit der Kontrahenten des Anschaffungs-Geschäfts wegfiel, wenn innerhalb der Kündigungsfrist sämtliche Pfandbrief-Inhaber der beiden Serien die Pfandbriefe zur Konvertirung eingereicht hätten.

Bergl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 10. November 1884, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 12, Seite 302 und das spätere Urtheil in derselben Sache vom 5. Oktober 1885, IV. 143. 85.

Dagegen bleibt die Rechtsnatur des Vertrags als eines bedingten davon unberührt, daß, wie die Klägerin in der Berufungs-Instanz behauptet hat, tatsächlich Pfandbriefe nur im Betrage von 3 220 000 Mark „gekündigt“ oder vielmehr, richtig ausgedrückt, infolge der Kündigung an alle Pfandbrief-Gläubiger, welche das Konvertirungs-Anerbieten nicht annehmen würden, von dem Konsortium eingelöst worden sind. Was aber den nach Ziffer 4 des Tariffs für die

Werthberechnung maßgebenden „Kauf- oder Lieferungs-Preis“ betrifft, so geht das Berufungs-Gericht erkennbar und der festgestellten Sachlage entsprechend davon aus, daß derselbe äquivalent ist dem von dem Konsortium an die Pfandbrief-Inhaber infolge der Kündigung zu zahlenden Nominalbelastung der Pfandbriefe.

Die hiernach unbegründete Revision war unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsmittels zurückzuweisen.

Urth. des 1. Straß. v. 6. Febr. 1888 c. L. (2343/87) (LG. Stuttgart).

Ges. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, § 24 Abs. 2 Ziff. 1.

Zur stempelfreien Checkanweisung genügt es, daß aus Inhalt oder Form der Urkunde — und dies ist Sache der tatsächlichen Beurtheilung — ihre Checkeigenschaft im Sinne der gesetzlichen Definition im § 24 das sich ergibt; daß die Urkunde eine ausdrückliche Bezeichnung als „Check“ oder Anweisung auf das „Guthaben“ des Ausstellers enthalte, wird nicht erfordert.

Verwerfung der Rev. Gründe: Den beiden Vorinstanzen, das kgl. Schöffengericht und die Strafkammer des kgl. LG. zu Stuttgart, welche übereinstimmend auf Freisprechung der Angeklagten von der Beschuldigung einer Hinterziehung der Wechselstempelsteuer erkannt haben, hat eine von dem Aussteller unversteuert aus der Hand gegebenen Urkunde vorgelegen des Inhalts:

Conto 139

Stuttgart, 19. Mai 1883.

Nr. 20.

Herren L. u. N.

bezahlen an Herrn G. A. L. in Urach Mark acht und vierzig auch 56 Pf.

Mit. 48,56

Carl K.

Nach den Feststellungen sind die Worte „Conto, Nr., Stuttgart, Herrn L. u. N., bezahlen an, Mark“ gedruckt, der sonstige Inhalt ist geschrieben. Das Papier ist ca. 8 cm lang und 20 cm breit. Der linke Rand ist gezackt, wie dies bei Papieren der Fall ist, welche ursprünglich mit einem anderen Papier verbunden und zum Zwecke leichterer Abtrennung theilweise perforirt waren. Die beiden Angeklagten L. u. N., welche auf die fragliche Urkunde Zahlung geleistet, haben die Steuerabgabe nicht entrichtet. Die von der Verwaltungsbehörde, dem kgl. Steuerkollegium zu Stuttgart, gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision, über welche auf Grund des § 136 Abs. 2 des GBG, das RG. zu entscheiden hat, wird auf die Verlezung der §§ 15 und 24 des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, gestützt.

Dem Rechtsmittel kann eine Folge nicht gegeben werden. Von der Verpflichtung zur Stempelabgabe, welcher der § 24 Abs. 1 des angeführten Gesetzes auch die kaufmännischen Anweisungen unterwirft, sind nach Abs. 2 Ziff. 1 dieses § 24 befreit „die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Plakatweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhouse oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben.“

Das angefochtene Berufungsurtheil stellt im Wesentlichen fest: in materieller Richtung d. h. in Beziehung auf die der Ausstellung zu Grunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entspreche das in Frage stehende Papier den Erfordernissen wie sie § 24 Abs. 2 Ziff. 1 aufstellt, dasselbe diene statt der Baarzahlung, sei auf Sicht zahlbar, und es habe ein Gutachten des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhouse der Angeklagten tatsächlich bestanden, es lägen sonach die materiellen Erfordernisse eines Checks an sich vor, dies sei zur Anwendung der in § 24 Abs. 2 unter Ziffer 1 enthaltenen Befreiungsbestimmung zureichend; die Behauptung der Steuerbehörde, daß das Gesetz die Befreiung von der Stempelabgabe noch von der weiteren,